

# STATUTEN

## des Vereins

### *Alte Rumfabrik*

#### 1 Grundlagen

##### 1.1 Name und Sitz

Der Verein Alte Rumfabrik ist ein neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Güterstrasse 145, 4053 Basel

##### 1.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer unabhängigen Bühne und eines Kulturorts im Quartier Gundeli, Basel-Stadt. Er fördert das Kulturschaffen durch die Realisierung von Konzertreihen, Tanz-, Theater- und Filmprojekten sowie bildender Kunst, und unterstützt die Durchführung spartenübergreifender Projekte und Veranstaltungen. Der Verein versteht sich als Arbeits- und Experimentierfeld für freischaffende Bühnenkünstlerinnen und -künstler aller Richtungen.

#### 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitglieder verpflichten sich, nach Massgabe der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsversammlung, die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche jederzeit möglich ist.

### **3 Organisation**

Die Organe von *Alte Rumfabrik* sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **3.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ vom *Alte Rumfabrik* Verein. Sie wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Beschlüsse über Anträge und Projekte des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im ordentlichen Budget enthalten sind
- Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, sofern sie binnen 20 Tagen seit Kenntnissgabe ergriffen werden.
- Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden. Sie werden automatisch bei der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird.

#### **3.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenzen des Vorstands.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsidenten\*in der Stichentscheid zu. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Der/die Vereinspräsident\*in, der/die Protokollführer\*in und der/die Vizepräsident\*in sind im Namen des Vereins einzelunterschriftsberechtigt.

#### **4 Finanzen**

Der Verein *Alte Rumfabrik* finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Fördergelder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

#### **5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten vom *Alte Rumfabrik* Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **7 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

#### **8 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22. Februar 2024 angenommen und beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.